



Beteiligungsgrundsätze Innovationsstarter Fonds Hamburg I und II (IFH I und IFH II) für Beteiligungen gemäß AGVO

Beteiligungskapital für junge innovative Unternehmen in Hamburg

Gültig ab 01.01.2024

1.	Einleitung und Zielsetzung	3
2.	Zielunternehmen	3
3.	Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen	5
3.1.	Art der Finanzierung	5
3.2.	Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen	5
3.3.	Höhe der Finanzierung	5
4.	Antragstellung und -prüfung	6
5.	Veröffentlichungspflichten	6
6.	Geltungsdauer	6

1. Einleitung und Zielsetzung

Der Beteiligungsfonds für junge innovative Unternehmen in Hamburg (nachfolgend: Innovationsstarter Fonds Hamburg, IFH) hat das Ziel, den Unternehmen zu ermöglichen, Forschung, Entwicklung und Innovation in stärkerem Maße als zuvor zu fördern. Der Fonds soll ein wirksames, effektives Instrument sein, um das hohe, noch unerschlossene Potenzial an innovativen, wachstumsstarken Unternehmen in ihrer Anlauf- und Aufbauphase zu erschließen.

Zur Erreichung dieses Ziels stellt der Innovationsstarter Fonds Hamburg jungen und innovativen Unternehmen in der Frühphase ihres Gründungs- und Wachstumsprozesses Risikokapital zur Verfügung. IFH verfolgt dabei nachstehend genannte Ziele:

- Förderung von jungen innovativen Unternehmen aller Branchen in Hamburg
- Erschließen von Innovationspotentialen
- Schaffen von Unternehmen und Arbeitsplätzen
- Verbesserung Gründungsklima
- Schließen von Angebotslücke bezüglich Eigenkapital für junge innovative Unternehmen
- Realisieren von Rückflüssen

Die für den Fonds von der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend: FHH) bereitgestellten Mittel wurden aus dem Operationellen Programm der FHH in den EU-Förderperioden 2007 – 2013 (IFH I) und 2014-2020 (IFH II) mit EFRE-Mitteln kofinanziert.

IFH I und IFH II wurden während der jeweiligen EU-Förderperiode ausinvestiert. Im Sinne einer revolvingierenden Förderung sollen die zurückgezählten Mittel, einschließlich Kapitalrückzahlungen und Gewinne sowie sonstiger während eines Zeitraums von mindestens acht Jahren nach Ablauf des Förderzeitraums erzielter Erträge und Renditen, im Einklang mit den Zielen des Programms eingesetzt werden. Im Einvernehmen mit der FHH werden diese Mittel erneut in junge innovative Unternehmen investiert.

Diese Beteiligungsgrundsätze beschreiben diese neuen Finanzierungsmaßnahmen von IFH I und IFH II, insoweit diese gemäß Art. 22 AGVO¹ erfolgen. Finanzierungsmaßnahmen von IFH I und IFH II, die nicht gemäß Art. 22 AGVO erfolgen, wie z.B. beihilfefreie Finanzierungen oder De-minimis-Beihilfen, sind ebenfalls möglich.

IFH I und IFH II werden im Folgenden als IFH I&II bezeichnet.

2. Zielunternehmen

IFH I&II können sich an Unternehmen (im Folgenden Zielunternehmen) beteiligen, sofern die folgenden Kriterien in vollem Umfang erfüllt sind:

1. Es handelt sich um nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegt, und die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen²:
 - a) Sie haben nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen, es sei denn, der Umsatz der übernommenen Tätigkeit macht weniger als 10 % des Umsatzes aus, den das beihilfefähige Unternehmen im Geschäftsjahr vor der Übernahme erzielt hat;
 - b) sie haben noch keine Gewinne ausgeschüttet;

¹ Vgl. Art. 22 VO (EU) Nr. 651/2014 vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014), zuletzt geändert durch VO (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023 (ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023, im Folgenden: AGVO)

² Vgl. Art. 22 Abs. 2 AGVO

- c) sie haben kein anderes Unternehmen übernommen bzw. sind nicht aus einem Zusammenschluss hervorgegangen, es sei denn, der Umsatz des übernommenen Unternehmens macht weniger als 10 % des Umsatzes des beihilfefähigen Unternehmens im Geschäftsjahr vor der Übernahme aus oder der Umsatz des aus einem Zusammenschluss hervorgegangenen Unternehmens ist um weniger als 10 % höher als der Gesamtumsatz, den die beiden sich zusammenschließenden Unternehmen im Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss erzielt haben

Kleine Unternehmen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Definition des kleinen Unternehmens im Sinne des Anhangs I der AGVO erfüllen.³

- 2. Es handelt sich um innovative Unternehmen. Das sind Unternehmen, die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen (Absatz a) bis d) gemäß AGVO)⁴

- a) Es kann anhand eines externen Gutachtens nachweisen, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.
- b) Seine Forschungs- und Entwicklungskosten machen in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beihilfe mindestens 10 % seiner gesamten Betriebsausgaben aus; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.
- c) In den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe i) wurde es vom Europäischen Innovationsrat im Einklang mit dem Arbeitsprogramm 2018-2020 für Horizont 2020, das von der Kommission mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 7124 angenommen wurde, oder im Einklang mit Artikel 2 Nummer 23 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet oder ii) hat es aus dem Fonds des Europäischen Innovationsrats eine Investition (z. B. im Rahmen des in Artikel 48 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/695 genannten Accelerator-Programms) erhalten.
- d) In den drei Jahren vor Gewährung der Beihilfe hat es i) an einer Maßnahme der Weltrauminitiative der Kommission 'CASSINI' teilgenommen (z. B. Business Accelerator oder Matchmaking) oder ii) eine Investition aus der CASSINI-Fazilität für Start- und Wachstumsfinanzierung oder im Rahmen des Programms InnovFin Space Equity Pilot erhalten oder iii) einen CASSINI-Preis erhalten oder iv) im Bereich der weltraumbezogenen Forschung eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/695 erhalten, was zur Gründung eines neuen Unternehmens geführt hat, oder v) als Begünstigter einer Forschungs- oder Entwicklungsmaßnahme im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten oder vi) im Rahmen des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich eine Förderung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates erhalten.
- e) Basierend auf den bereitgestellten Informationen und Unterlagen bestätigt das Fondsmanagement (IFB Innovationsstarter GmbH), dass das Unternehmen in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

- 3. Das Zielunternehmen hat die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft und eine Betriebsstätte in Hamburg.

³ Vgl. Art. 2 Nr. 2 AGVO

⁴ Vgl. Art. 2 Nr. 80 AGVO

4. Das Zielunternehmen verursacht keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852⁵ (Do-no-significant-harm-Prinzip).

IFH I&II stehen Unternehmen aller Branchen offen.

Ausgeschlossen ist eine Beteiligung von IFH I&II an Unternehmen, die die in Art. 1, Abs. 2, 3 und 5 der AGVO genannten Bedingungen erfüllen bzw. in die genannten Sektoren fallen. U.a. sind das Unternehmen, die mit der Primärerzeugung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind.

Außerdem ausgeschlossen ist eine Beteiligung von IFH I&II an einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.⁶

Ebenfalls ausgeschlossen ist eine Beteiligung von IFH I&II an Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf das mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft.

3. Art, Umfang und Höhe von Finanzierungen

3.1. Art der Finanzierung

Die Finanzierungen von IFH I&II erfolgen in Form von Beteiligungen bzw. beteiligungsähnlichen Finanzinstrumenten wie z. B. offenen Beteiligungen, Gesellschafterdarlehen mit Wandlungsoptionen, Wandeldarlehen und stillen Beteiligungen.

Die von IFH I&II bereitgestellten Finanzmittel werden im Folgenden als Beteiligung oder Finanzierung bezeichnet.

Die Konditionen einer Finanzierung werden zwischen den beteiligten Parteien ausgehandelt. Sowohl für Erstbeteiligungen als auch für Folgefinanzierungen gilt, dass eine Beteiligung privater Investoren zu günstigeren Bedingungen als IFH I&II ausgeschlossen ist.

3.2. Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen

IFH I&II beteiligen sich im Rahmen dieser Beteiligungsgrundsätze gemäß Art. 22 AGVO. Das Aufstocken bestehender Beteiligungen von IFH I&II ist möglich.

3.3. Höhe der Finanzierung

Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen gemäß Abs. 3.2 sind auf insgesamt 1.000.000,00 EUR pro Zielunternehmen beschränkt, sofern das Innovationskriterium gemäß Abs. 2.2 a) bis d) nachgewiesen wird.⁷ Erfolgt der Nachweis des Innovationskriteriums ausschließlich gemäß Abs. 2.2 e) sind Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen auf insgesamt 250.000,00 EUR pro Zielunternehmen beschränkt (Kleinbeteiligungen).

Für Beteiligungen in Form freigestellter Beihilfen gemäß Abs. 3.2 ist bezüglich der Kumulierung mit anderen Beihilfen Art. 8 AGVO, insbesondere Art. 8 Abs. 4 einzuhalten.

⁵ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18 Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

⁶ Vgl. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO

⁷ Vgl. Art. 22 Abs. 3 lit. c und Abs. 5 AGVO

4. Antragstellung und -prüfung

Über eine Beteiligung wird auf Basis eines Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel entschieden. Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.

Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind einzureichen bei:

IFB Innovationsstarter GmbH
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
www.innovationsstarter.com

Die Antragsprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer individuellen Einzelfallprüfung (Due Diligence), für die die Geschäftspläne der Unternehmen sowie fallweise ergänzende extern erstellte Gutachten herangezogen und Gespräche mit dem Antragsteller geführt werden.

Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

5. Veröffentlichungspflichten

Bei Beteiligungen von IFH I&II in Form freigestellter Beihilfen wird jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR⁸ innerhalb von sechs Monaten nach der Gewährung für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der EU-Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen frei zugänglichen Beihilfen-Webseite unter Angabe der im Anhang III der AGVO aufgeführten Informationen, u.a. des Namens des Empfängers, des Ziels der Beihilfe und der Höhe des Beihilfeelements veröffentlicht.

6. Geltungsdauer

Diese Beteiligungsgrundsätze gelten ab dem 01.01.2024. Die Laufzeit dieser Beteiligungsgrundsätze ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet.

⁸ Vgl. Art. 9 AGVO